

Unruhe im Kindergarten

Empfangs- und Verabschiedungszeiten sind an den meisten Kindergärten seit vielen Jahren eine gelebte Realität und kaum mehr wegzudenken. Für grosse Unruhe sorgt jedoch aktuell die neue Rechtsbestimmung, dass für diese Randzeitenbetreuung nur noch 2 Jahreslektionen eingesetzt werden dürfen.

Der pädagogische und der gesellschaftliche Wert von Empfangs- und Verabschiedungszeiten sind in den Schulen und bei den Eltern inzwischen erkannt und werden kaum bestritten. Die Schülerinnen und Schüler können so während der ganzen Zeit, in der sie sich im Kindergarten aufhalten, beaufsichtigt werden, die Blockzeiten, die auch für die Primarschule gelten, werden eingehalten. Zudem kann diese Zeit für den informellen Kontakt zwischen Lehrpersonen und Eltern genutzt werden. Die Präsenzzeit wird den Lehrpersonen als Arbeitszeit angerechnet, allerdings als Arbeitszeit, die sie weder vor- noch nachbereiten müssen. Wenn nun nur noch 2 Jahreslektionen für diesen Teil der Arbeit einer Lehrperson angerechnet werden dürfen, entspricht dies 180 Minuten Randzeitenbetreuung pro Woche, was in den meisten Fällen genügen dürfte. Diejenigen Gemeinden, die eine längere Randzeitenbetreuung wollen, müssen dies nach Aussagen des BKS aus der eigenen Tasche finanzieren. Bei einer Kindergärtnerin, die im Vollpensum (28 Lektionen) angestellt ist, 24 Lektionen unterrichtet, 2 Lektionen für die Randzeitenbetreuung angerechnet bekommt und für die Funktion als Klassenlehrperson mit einer Lektion entlastet wird, stellt sich nun die Frage, wofür die letzte Lektion verwendet werden kann, damit ein Vollpensum möglich ist. In der Handreichung «Unterrichtsorganisation mit dem neuen Aargauer Lehrplan Volksschule» vom 12. Dezember 2019 stellt das Bildungsdepartement unmissverständlich fest, dass es weiterhin möglich ist, am Kindergarten ein Vollpensum zu unterrichten. Für die umstrittene Lektion kann die Schulleitung der Kindergärtnerin einen Auftrag im Berufsfeld «Schule» geben. Es ist aber auch möglich, wie dies bis heute für die Zusatzlektionen definiert wurde, Lehrpersonen für pädagogisch wirkungsvolle Aufgaben in den Berufsfeldern «Unterricht» und «Schule» einzusetzen, wie zum Beispiel für Elternarbeit, die über das übliche Mass hinausgeht oder die Zusammenarbeit mit externen Diensten. Unter diesen Voraussetzungen sollten an allen Kindergärten befriedigende Lösungen gefunden werden können. Auf keinen Fall darf mit der Begründung der Reduktion der Lektionen, die für die Randzeitenbetreuung zur Verfügung stehen, das Pensum einer Lehrperson gekürzt werden.

Auszug aus dem Bericht der alv-Geschäftsleitung vom 17. Februar 2020 im SCHULBLATT 04/20 vom 6. März 2020 / Manfred Dubach, alv-Geschäftsführer